

Reglement

§ 1 Zusammensetzung der Kommission

Die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen des Kantons Zürich (KRB) setzt gemäss §3 ihres Reglements vom 27. Juni 2011 eine Kommission der Leiter und Leiterinnen der Berufsmaturitätsschulen im Kanton Zürich (KBM) ein.

Mitglieder sind

- der Rektor/die Rektorin der Berufsmaturitätsschule Zürich
- der Leiter/die Leiterin der Berufsmaturitätsabteilung an der BBW Winterthur
- der Leiter/die Leiterin der Berufsmaturitätsabteilung am Strickhof Lindau
- der Leiter/die Leiterin der Berufsmaturitätsabteilung an der Berufsfachschule Uster
- der Leiter/die Leiterin der Kommission Kaufmännische Berufsmatura (KKB), welche die Berufsmaturitätsabteilungen der kaufmännischen Berufsfachschulen und die Leiter/Leiterinnen der Informatik- und/oder Handelsmittelschulen des Kantons Zürich vertritt
- ein Leiter/eine Leiterin einer weiteren Berufsmaturitätsabteilung einer Schule

Stellvertretung ist möglich.

Eine Vertretung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA), insbesondere der Beauftragte für die Berufsmaturität, ist ständiger Gast.

§2 Zweck und Aufgabe

Die Kommission vertritt die Anliegen der Berufsmaturität in der KRB und fasst im Auftrag der KRB Stellungnahmen zu Vernehmlassungen, Erlassen, wichtigen Geschäften und bildungspolitischen Fragen, welche die Berufsmaturität betreffen, und kann Anträge an die KRB stellen.

b) Die Kommission fördert die Zusammenarbeit der Berufsmaturitätsschulen aller Ausrichtungen untereinander und stärkt dadurch die Berufsmaturität im Kanton Zürich.

c) Die Kommission arbeitet mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich (MBA) zusammen.

d) Die Kommission leistet Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der KRB und/oder in Absprache mit dem MBA und fördert den gemeinsamen Auftritt der Berufsmaturitätsschulen im Kanton Zürich.

e) Die Kommission koordiniert die Organisation und die Erstellung der Aufnahmeprüfungen für die BMS, erwahrt deren Ergebnisse und ist verantwortlich für deren Evaluation.

f) Die Kommission unterstützt die Schulen bei der Durchführung der Maturitätsprüfungen gemäss den Vorgaben des MBA.

g) Die Kommission leistet Koordinationsarbeit an der Schnittstelle Sek1/Berufsmaturitätsschulen (Prüfungsanforderungen ZAP2/ZAP3). Sie arbeitet mit dem MBA und den entsprechenden Gremien zusammen.

h) Die Kommission kann mit weiteren Kommissionen und Fachhochschulen zusammenarbeiten.

i) Die Kommission kann in Abstimmung mit der KRB weitere Aufgaben übernehmen.

§3 Organisation

a) Die Mitglieder treffen sich mindestens drei Mal jährlich zu Sitzungen.

b) Der Präsident/die Präsidentin ist Mitglied der KRB. Die Wahl erfolgt durch die KRB.

c) Die Mitglieder wählen aus ihrer Reihe den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin.

d) Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

e) Die Protokollführung erfolgt durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Schule des Präsidenten/der Präsidentin. Die Abrechnung erfolgt über die Schulrechnung.

f) Jedes Mitglied und die Vertretung des MBA sind berechtigt, an das Präsidium schriftliche und begründete Anträge zu stellen, die für die nächste Sitzung zu traktandieren sind.

h) Das Präsidium ist verantwortlich für:

- die Einladung zu den Sitzungen, die sieben Tage vor dem Termin zu erfolgen hat.
- die Geschäftsführung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Sitzungen,
- die Aufgabenverteilung innerhalb der Kommission,
- die Vertretung der Kommission nach aussen in Absprache mit der KRB.

§ 4 Entschädigung resp. Entlastungen

Die Entlastung richtet sich nach der geltenden Richtlinie:

- für den Präsident/die Präsidentin der KBM bzw. seine/ihre Schule, - für die Administration der KBM an der Schule des Präsidenten/der Präsidentin.

Die Spesen der einzelnen Mitglieder werden von deren Schulen übernommen.

§ 5 Beschlussfassung

Stimmberechtigt resp. beschlussfähig sind die Vertretungen der einzelnen BM-Schulen, resp. der BM-Abteilungen von Schulen, die Mitglied der KRB sind.

Reglementsänderungen bedürfen der Zustimmung einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der Genehmigung durch die KRB.

Der Präsident resp. die Präsidentin hat Stichentscheid.

§6 Schlussbestimmungen

Die Kommission kann zuhanden der KRB den Antrag auf Auflösung stellen.

Für den Antrag braucht es die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Sitzung anwesenden Mitglieder. Der Auflösungsentscheid liegt bei der KRB.

Das vorliegende Reglement wurde durch die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsschulen des Kantons Zürich (KRB) am 6.12.2017 genehmigt und wird durch den Vorstand der KRB den zuständigen Stellen in der Bildungsdirektion weitergeleitet.

Paul Müller, Präsident